

Nachweis der technischen Vorgaben gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 EEG 2014



Anlage

Nummer:	<input type="text"/>	Energiequelle:	<input type="text"/>
Straße und Hausnr.:	<input type="text"/>	Art der Förderung:	<input type="text"/>
PLZ und Ort:	<input type="text"/>	Leistung:	<input type="text"/>
Gemarkung/Flur	<input type="text"/>	Inbetriebnahme:	<input type="text"/>
Anschlußnehmer:	<input type="text"/>	Einspeisepunkt:	<input type="text"/>
Bemerkung:	<input type="text"/>		

Anlagenbetreiber

Name:	<input type="text"/>
Ansprechpartner:	<input type="text"/>
Straße und Hausnr.:	<input type="text"/>
PLZ und Ort:	<input type="text"/>
Telefonnummer:	<input type="text"/>
Emailadresse:	<input type="text"/>

Anlagenerrichter

Name:	<input type="text"/>
Mitarbeiter:	<input type="text"/>
Straße und Hausnr.:	<input type="text"/>
PLZ und Ort:	<input type="text"/>
Telefonnummer:	<input type="text"/>
Emailadresse:	<input type="text"/>

Lastmanagement (§ 9 EEG - „Technische Vorgaben“)

Anlage ist mit einer technischen Einrichtung zur Abfrage der Ist-Einspeisung ausgestattet

Anlage ist mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung ausgestattet

Hersteller: Modell: S.-Nr.

Abschaltmeldung an Mobilfunknummer Emailadresse

Anlage ist am Netzverknüpfungspunkt auf eine Wirkeinspeisung von 70% der installierten Leistung begrenzt

Art der Umsetzung:

Anlage braucht die Vorgaben des § 9 EEG nicht erfüllen

Eine Nichterfüllung der Vorgaben des § 9 EEG hat eine Verringerung der Einspeisevergütung bzw. des anzulegenden Wertes auf den Monatsmarktwert zur Folge.

Hiermit bestätigen wir, daß wir als Anlagenbetreiber und Anlagenerrichter in der oben näher bezeichneten Stromerzeugungsanlage die Vorgaben gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 bzw. Abs.2 EEG 2014 zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme umgesetzt haben.

Ort und Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers (Personenname muß ansatzweise erkennbar sein!)

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel des Anlagenerrichters

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014)

§ 9 Technische Vorgaben

- (1) Anlagenbetreiber und Betreiber von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit
 1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
 2. die Ist-Einspeisung abrufen kann.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber jederzeit

1. die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
 2. die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann.
- (2) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie
 1. mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt müssen die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllen,
 2. mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt müssen
 - a) die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllen oder
 - b) am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

§ 25 Verringerung der Förderung bei Pflichtverstößen

[...]

- (2) Der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 verringert sich auf den Monatsmarktwert,
 1. solange Anlagenbetreiber gegen § 9 Absatz 1, 2, 5 oder 6 verstoßen,

[...]